

Amtsgericht Würzburg

Postanschrift

Ottostr. 5
97070 Würzburg

Nebenstelle Zivilabteilung

Zeller Straße 40/Eingang Niggelweg
97082 Würzburg
Telefon: 0931/381-0 Fax: 0931/381-450
Gleitende Arbeitszeit; Kernzeiten:
Mo-Do 8.30-12.00, 13.45-15.15 Uhr
Fr 8.00-12.00 Uhr

15 C 3591/03

Herrn
Martin Deeg
Landhausstr. 25

71032 Böblingen

Geschäfts-Nr.	Zimmer-Nr.	Nebst.	Ihr Zeichen	Datum
15 C 3591/03	44	381-444		12.2.2004

MITTEILUNG

In Sachen

Neubert
gegen
Deeg
wegen einstweiliger Verfügung

Sehr geehrter Herr Deeg,

anliegendes Schriftstück erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß
Auf Anordnung

Nickel

Geschäftsstelle
Zivilabteilung

Amtsgericht Würzburg

15 C 3591/03

Verkündet am: 12.02.2004

Urkundsbeamt. d. Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Kerstin Neubert, Sonnenleite 33, 97076 Würzburg

- Verfügungsklägerin -

gegen

Martin Deeg, Landhausstr. 25, 71032 Böblingen

- Verfügungsbeklagter -

wegen einstweiliger Verfügung

erläßt das Amtsgericht Würzburg durch Richter am Amtsgericht Schepping aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.2.2004 folgendes

END - URTEIL

I. Die einstweilige Verfügung des AG Würzburg vom 18.12.03 wird in folgender Fassung bestätigt:

1. Dem Verfügungsbeklagten wird es verboten,

- a) die Verfügungsklägerin zu bedrohen oder zu verletzen, sie zu beleidigen;
- b) mit der Verfügungsklägerin Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, insbesondere

- die Verfügungsklägerin anzurufen,
- der Verfügungsklägerin SMS zu senden,
- der Verfügungsklägerin E-Mails zu senden,
- der Verfügungsklägerin Faxe zu übermitteln,
- der Verfügungsklägerin Telegramme zu senden,

ausgenommen von den vorstehenden Verbote sind **schriftliche** Mitteilungen des Verfügungsbeklagten an die Verfügungsklägerin, die dazu dienen, ein Umgangsrecht des Verfügungsbeklagten mit der Verfügungsklägerin herzustellen oder herzustellen; der Parteien vorzubereiten oder herzustellen;

- c) die Wohnung der Verfügungsklägerin Sonnleite 33, 97076 Würzburg, sowie den sich an gleicher Stelle befindlichen Arbeitsplatz der Verfügungsklägerin zu betreten, oder sich auf eine Entfernung von weniger als 50 m zu nähern, soweit dies nicht der Ausübung des Umgangsrechts mit der Verfügungsklägerin dient;
- d) sich der Verfügungsklägerin außerhalb der Wohnung auf eine Entfernung von weniger als 50 m zu nähern, sie auf der Straße anzusprechen, ihr zu folgen, ihr hinterher zu rufen, soweit es nicht der Ausübung des Umgangsrechts mit der Verfügungsklägerin entspricht.

II. Der Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Aufgrund eines Antrags der Verfügungsklägerin vom 17.12.03 erliess das AG Würzburg am 18.12.03 eine einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz. Dieser Beschluss wurde dem Verfügungsbeklagten am 22.12.03 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 24.12.03 hat er Widerspruch eingelegt. Über diesen Widerspruch wurde am 27.01.04 mündlich verhandelt.

Die Parteien des Verfahrens sind nichteheliche Eltern. Die Verfügungsklägerin steht die elterliche Sorge gemäß § 1626a II BGB alleine zu, nachdem eine übereinstimmende Sorgerechtsklärung nicht abgegeben wurde. Der Verfügungsbeklagte hat seinen ständigen Wohnsitz in Böblingen, die Verfügungsklägerin in Würzburg. Die Parteien führten einen gemeinsamen Haushalt von Juli - Sept. 02, seitdem leben sie an ihren jeweiligen Wohnsitzen. Im Zeitraum vom 12.09. - 06.10.03 lebte der Verfügungsbeklagte in der Wohnung der Verfügungsklägerin in Würzburg, ebenso zwischen dem 15.10. - 02.12.03, wobei in dieser Zeit die Parteien teilweise auch in der Wohnung des Verfügungsbeklagten im Böblingen lebten. Der Verfügungsbeklagte hielt sich auch in der Zeit vom 05. - 10.12.03 in der Wohnung der Verfügungsklägerin auf. In der Vergangenheit hatten die Parteien eine durch Zuneigung begründete persönliche Beziehung, während des Getrenntlebens wurde gezeugt, in Würzburg auf die Welt kam. Zur Zeit ist das Verhältnis zwischen den Parteien in hohem Grade emotional bestimmt, weil der Verfügungsbeklagte wünscht,

- mit der Verfügungsklägerin und dem gemeinsamen Kind eine glückliche Familie zu bilden,
- oder aber das Kind für sich zu haben.

Ein sachliches Gespräch über die tatsächlichen und rechtlichen Probleme der offensichtlich gescheiterten Beziehung zwischen den Parteien ist zwischen diesen nicht möglich, wie das Gericht leider im Rahmen des Verhandlungstermins über den Widerspruch des Verfügungsbeklagten gegen die einstweilige Verfügung am 27.01.04 erfahren mußte.

Unter dem Az: 2 F 5/04 ist ein Verfahren bei dem Familiengericht des AG Würzburg hinsichtlich des Umgangsrechts/der elterlichen Sorge für das Kind anhängig.

Nach der Verhandlung über den Widerspruch des Verfügungsbeklagten ging noch ein Schriftsatz der Verfügungsklägerin vom 04.02.04 nebst Anlagen bei Gericht ein, weiterhin teilte die Verfügungsklägerin dem Richter persönlich am 09.02.04 mit, sie habe von dem Verfügungsbeklagten in der Nacht auf Samstag, den 07.02. auf Sonntag, den 08.02.04 zwischen 1.00 u. 4.00 Uhr ca. 40 Telefonanrufe erhalten.

777 Die Verfügungsklägerin trägt vor, am 05.10.03 habe der Verfügungsbeklagte verlangt, dass die Beziehung wieder hergestellt werde, was die Verfügungsklägerin abgelehnt habe. Die zunächst verbalen Wünsche des Verfügungsbeklagten seien massiver geworden, der Verfügungsbeklagte habe ihr in die Haare gefaßt, ihren Kopf zurückgezogen, seine Hände um ihren Hals gelegt und geäußert, "es passiere etwas, wenn du (Verfügungsklägerin) nicht zurückkommst".

7771

776

Weiterhin trägt die Verfügungsklägerin vor, dass sich der Verfügungsbeklagte bei einem Besuch am 09.12.03 geweigert habe, die Wohnung der Verfügungsklägerin trotz ihrer Aufforderung zu verlassen, vielmehr sei er bis zum 10.12.03 geblieben.

Am 12.12.03 sei der Verfügungsbeklagte vor ihrer Wohnung erschienen und habe nach vergeblichem Klingeln versucht, die Türe einzutreten, weil ihm nicht geöffnet worden sei. Er habe versucht, über die Balkontüre in die Wohnung zu gelangen, er habe sodann aber nach Eintreffen der Polizei von seinem Vorhaben Abstand gekommen. Am gleichen Tage gegen 21:39 Uhr habe sie ein SMS des Verfügungsbeklagten erhalten mit dem Inhalt:

716

"Ich will bei mir haben oder ich bring dich um. Es reicht. Es reicht mit deinen Spielen. Es reicht."

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung des AG Würzburg vom 18.12.03 aufrechtzuerhalten, mit der Maßgabe, dass eine Kontaktaufnahme zwischen den Parteien zum Zwecke der Ausübung des Umgangsrechts möglich ist.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 18.12.03 aufzuheben und den Antrag der Verfügungsklägerin abzulehnen.

Verhandlung
überhaupt
wird
angefordert

Er trägt vor, sich an die Vorfälle vom 05.10.03 nur insoweit erinnern zu können, dass er zusammen mit der Verfügungsklägerin einen Fernsehfilm angeschaut habe, am 09.12.03 habe er sich im Einverständnis mit der Verfügungsklägerin in deren Wohnung in Würzburg aufgehalten. Dabei habe er mit der Verfügungsklägerin vereinbart, dass sie am Freitag, den 12.12.03 mit _____ zu ihm nach Böblingen komme. Dieses Treffen habe die Verfügungsklägerin abgesagt, weshalb er nach Würzburg gefahren sei. Die Wohnungstüre sei ihm nicht geöffnet worden, weshalb er auf den Balkon gesprungen sei, wobei es ihm Leichtes gewesen sei, die Balkontüre aufzudrücken und in die Wohnung einzudringen. Daraufhin habe nohmals mehrmals an der Wohnungstüre geklingelt und nachdem ihm nicht geöffnet worden sei, mehrmals gegen die Türe getreten.

Weiterhin trägt der Verfügungsbeklagte vor, mit der Verfügungsklägerin auch in den letzten 6 Monaten vor dem Beschluss des AG

Würzburg einen gemeinsamen Haushalt geführt zu haben.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Das AG Würzburg ist zur Entscheidung gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.
2. Die Zivilabteilung des AG Würzburg ist zur Entscheidung gemäß den §§ 23 Ziffer 1, 23a Ziffer 7, 23b Ziffer 8a funktionell zuständig.

? Die Parteien führten innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor der Antragstellung der Verfügungsklägerin keinen gemeinsamen Haushalt. Der zwischenzeitliche Aufenthalt des Verfügungsbeklagten in der Wohnung der Verfügungsklägerin begründet keinen - auf Dauer angelegten - gemeinsamen Haushalt, weil dieser Aufenthalt des Verfügungsbeklagten zum einen durch die Geburt zum anderen durch seine Erkrankung bedingt war, ohne dass ansonsten jedenfalls seitens der Verfügungsklägerin ein Wille zu einer gemeinsamen Haushaltsführung bestand.

→ Seit wann!? Wann mitteilt???

3. Die einstweilige Verfügung des AG Würzburg war in ihrem wesentlichen Inhalt zu bestätigen, §§ 936, 925 ZPO. Gemäß § 938 I ZPO bestimmt das Gericht im einstweiligen Verfügungsverfahren nach **freiem Ermessen**, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Diese Vorschrift stimmt überein mit § 1 I 1 Gewaltschutzgesetz, wonach das Gericht die zur Abwendung weiterer Verletzungen "erforderlichen Maßnahmen" zu treffen hat.

a) Gemäß den §§ 920 II, 284 ZPO gilt im einstweiligen Verfügungsverfahren als Beweismittel alleine die Glaubhaftmachung. Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

Wundl. ?
Verh...

Das Gericht ist daher allein auf die durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachte Darstellung der Verfügungsklägerin sowie auf die schriftsätzliche Darstellung des Verfügungsbeklagten angewiesen.

? Bzgl. der von der Verfügungsklägerin geschilderte konkreten Vorfälle am 05.10., 09.12. u. 12.12.03 beruft sich der Verfügungsbeklagte entweder auf Erinnerungslücken (5.10.03) oder aber auf einen von der Verfügungsklägerin geduldeten Aufenthalt (9.12.03) bzw. darauf, sein Umgangsrecht mit

ausgeführt zu wollen haben.

Soweit es die glaubhaft gemachten und damit nachgewiesenen Vorfälle vom 05.10.03 betrifft, folgt das Gericht daher der Darstellung der Verfügungsklägerin. Hinsichtlich des Aufenthalts des Verfügungsbeklagten am 09.12.03 bleibt das Ergebnis offen. Bzgl. der Auseinandersetzung am 12.12.03 hat der Verfügungsbeklagte die äußeren Umstände und die Geschehnisse weitestgehend eingrämt. !???

da keine Beweisanf.

- 4. Hieraus folgt folgende rechtlichen Würdigung:
Die Verfügungsklägerin ist als nichteheliche Mutter ohne eine gemeinsame Sorgerechtserklärung Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge gemäß § 1626 BGB. Inhalt der elterlichen Sorge ist sowohl das Aufenthaltsbestimmungsrecht, als auch das Umgangsrecht des minderjährigen Kindes.

Davon unabhängig ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin, wie es durch die §§ 823, 1004 BGB i.V.m. §§ 1 u. 2 Nr. 1 des Gewaltschutzgesetzes im einzelnen normiert ist.

wie ernst?

Die Verfügungsklägerin hat glaubhaft gemacht, - ohne dass der Verfügungsbeklagte diese Glaubhaftmachung erschüttern konnte -, dass jedenfalls am 05.10. u. 12.12.03 ihre Gesundheit widerrechtlich verletzt wurde bzw. dass der Verfügungsbeklagte die Verfügungsklägerin mit einer Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit gedroht hat bzw. der Verfügungsbeklagte versucht hat, in die Wohnung der Verfügungsklägerin einzudringen. Weiterhin hat die Verfügungsklägerin - ohne schlüssiges Gegenvorbringen des Verfügungsbeklagten - glaubhaft gemacht, dass sie durch wiederholte (zuletzt in der Nacht vom 07. auf den 08.02.04) Telefonanrufe unzumutbar belästigt wird. Der Verfügungsbeklagte weis, dass die Verfügungsklägerin Telefonate dieser Art nicht wünscht.

wie ernst?

Damit sind die Voraussetzungen der §§ 823, 1004 BGB i.V.m. § 1 I 3 Nr. 1 - 5, II Nr. 1 u. 2b zur Überzeugung des Gerichts im einstweiligen Verfügungsverfahren durch Glaubhaftmachung nachgewiesen.

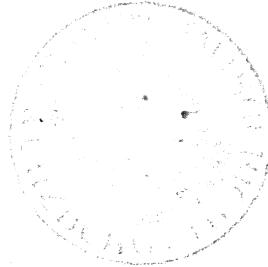
- 5. Im Hinblick auf ein mögliches Umgangsrecht des Verfügungsbeklagten mit : das Gericht von den Verboten der einstweiligen Verfügung eine **schriftliche** Kontaktaufnahme zur Ausübung des Umgangsrechts ebenso ausgenommen, wie eine Kontaktaufnahme mit den Eltern der Verfügungsklägerin, weil es insoweit an einer Verletzung eigener Rechtsgüter der Verfügungsklägerin fehlt, bzw. der Verfügungsbeklagte berechnete Interessen in Anspruch nimmt.

wo Schwester, die H. Klägerin "zuständig"

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II ZPO,
die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit
auf § 708 Nr. 6 ZPO.

Schepping
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift: **12 Feb. 2004**
Würzburg, den
Amtsgericht Würzburg



als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle